

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung

Spitalskostentarif MHSG9/24P - Österreich Spitalskostenversicherung nach Vertragskrankenhausverzeichnis - Liste 1 Wertgesicherter Tarif (mit Anpassungsklausel) Erster Abschnitt - Tarifbestimmungen

Für diesen Tarif gelten, falls nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB-1995 / in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - in weiterer Folge AVB-1995 genannt).

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Die Spitalskostenversicherung nach diesem Tarif kann nur abgeschlossen werden, wenn für den jeweiligen Versicherten ein Leistungsanspruch bei einer österreichischen Pflichtkrankenkasse oder ein Sozialversicherungsersatztarif besteht.

Das Aufnahmealter ist mit 70 Jahren begrenzt.

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 1 AVB-1995 werden insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 AVB-1995 (Subsidiaritätsklausel/Anspruch gegen Dritte) folgende Leistungen erbracht. Die Höhe der nachfolgend dargestellten tariflichen Leistungen (tarifliche Höchstbeträge) ergibt sich aus dem zweiten Abschnitt - Leistungen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um im Versicherungsfall vom Versicherer zu erbringende Höchstbeträge.

I. Stationäre Heilbehandlung in Krankenhäusern

A Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines österreichischen Vertragskrankenhauses (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach einem Unfall übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen tariflichen Leistungen (Pflegegebühren, Operationskosten, Behandlungskosten bei operativen oder nichtoperativen Fällen) die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten, abzüglich der satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)), und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen. Nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall übernimmt der Versicherer für die Dauer von einem weiteren Jahr (somit bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall) nur noch Kosten für stationäre Heilbehandlungen für kosmetische Operationen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfall stehen.

Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung und Direktverrechnung mit dem Vertragskrankenhaus.

Als Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragskrankenhausverzeichnis für Österreich angeführten Krankenhäuser. Diese gelten nur solange und in dem Ausmaß als Vertragskrankenhäuser, wie die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Krankenhausgebühren und Arzthonore, vor allem auch ihrer Höhe nach, geregelt sind und die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind während der Dauer dieses Spitalskostentarifes Leistungen wegen Krankheit oder Entbindung einschließlich Schwangerschaft und damit im Zusammenhang stehender Heilbehandlungen und Untersuchungen sowie Fehlgeburten.

- (2) Besondere Honorare gemäß § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz sind im Versicherungsschutz nicht enthalten.

B Stationäre operative Heilbehandlung von bestimmten schweren Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines österreichischen Vertragskrankenhauses (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)

- (1) Bei stationärer operativer Heilbehandlung von nachstehend angeführten schweren Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines österreichischen Vertragskrankenhauses (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser) übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen (Pflegegebühren, Operationskosten, Behandlungskosten bei operativen Fällen) die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten, abzüglich der satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen des österreichischen Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)), und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen.

Die Leistung beschränkt sich auf Operation und Heilungsphase und beinhaltet beispielsweise folgende vorbereitende Maßnahmen nicht: Präoperative internistische Behandlungen, präoperative Chemo- oder Strahlentherapie und postoperative Maßnahmen wie z.B. postoperative Chemo- oder Strahlentherapie.

Ausgenommen sind Pkt. I.B. f) Behandlungen von bösartigen Neubildungen (Krebs) ab Vorliegen eines aus medizinischer Sicht nachgewiesenen invasiven malignen Tumors und Pkt. I.B. g) Behandlungen von gutartigen Gehirntumoren.

- a) Bypass-Operation der Koronararterien

Bei klinischer Diagnose von Verengung oder Verschluss von Herzkranzgefäßen mit Indikation einer Bypass-Operation.

- b) Herzklappenoperation

Operation am Herzen zum Ersatz oder zur Dilatation von Herzklappen.

- c) Operationen der Aorta

Operationen aufgrund einer Krankheit an der Aorta, die eine Entfernung und den Ersatz der erkrankten Aorta durch ein Transplantat erforderlich machen. Unter Aorta ist eine Aorta des Thorax und des Abdomen zu verstehen, nicht jedoch die abgehenden Äste.

- d) Operationen bei bösartigen Tumoren

Behandlungen von bösartigen Neubildungen (Krebs) ab Vorliegen eines aus medizinischer Sicht nachgewiesenen invasiven malignen Tumors.

- e) Organtransplantationen

Transplantationen von Herz (nur komplette Transplantationen), Lunge, Leber und Bauchspeicheldrüse (ausgeschlossen ist die Transplantation der Langerhans' Inseln allein), Niere oder Knochenmark, wobei die versicherte Person der Empfänger ist.

- f) Behandlungen von bösartigen Neubildungen (Krebs) ab Vorliegen eines aus medizinischer Sicht nachgewiesenen invasiven malignen Tumors

- g) Behandlungen von gutartigen Gehirn- und Gehirnhauttumoren

Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung und Direktverrechnung mit dem Vertragskrankenhaus.

Als Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragskrankenhausverzeichnis für Österreich angeführten Krankenhäuser. Diese gelten nur solange und in dem Ausmaß als Vertragskrankenhäuser, wie die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Krankenhausgebühren und Arzthonore, vor allem auch ihrer Höhe nach, geregelt sind und die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

- (2) Besondere Honorare gemäß § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz sind im Versicherungsschutz nicht enthalten.

C Stationäre Heilbehandlung von bestimmten Infektionskrankheiten und allergischen Reaktionen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines österreichischen Vertragskrankenhauses (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)

Bei stationärer Heilbehandlung von nachstehend angeführten Infektionskrankheiten, die durch bestimmte Bakterien oder Viren verursacht werden, sowie für allergische Reaktionen nach Insektenstichen und -bissen die einen stationären Aufenthalt in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer eines österreichischen Vertragskrankenhauses (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser) zur Folge haben, übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen (Pflegegebühren, Operationskosten, Behandlungskosten bei operativen Fällen) die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten, abzüglich der satzungsgemäß zu erbringenden Leistungen des österreichischen Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/ Mehrbettzimmer oder Sonderklasse/ Einbettzimmer (ausgenommen in der Sonderklasse/ Einbettzimmer aller Wiener Vertragskrankenhäuser)), und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen.

Masern
Mumps
Röteln
Ringelröteln
Dreitagefieber
Scharlach
Windpocken
Diphtherie
Keuchhusten
Kinderlähmung

Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung und Direktverrechnung mit dem Vertragskrankenhaus.

Als Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragskrankenhausverzeichnis nach diesem Tarif angeführten Krankenhäuser. Diese gelten nur solange und in dem Ausmaß als Vertragskrankenhäuser, wie die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Krankenhausgebühren und Arzthonore, vor allem auch ihrer Höhe nach, geregelt sind und die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

D Stationäre Heilbehandlung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines allgemein öffentlichen Krankenhauses im europäischen Ausland

Bei stationärer Heilbehandlung gem. Pkt. I.A, I.B und I.C in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer eines allgemein öffentlichen Krankenhauses im europäischen Ausland werden die Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen des österreichischen oder ausländischen Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes (Kostendifferenz auf die Sonderklasse/Mehrbettzimmer) übernommen.

E Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer einer privaten Krankenanstalt im europäischen Ausland

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer einer privaten Krankenanstalt im europäischen Ausland werden die Honorare, Behandlungskosten und Tageskosten (Pflegegebühr, Sachaufwand) abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes in voller Höhe vergütet. Gedeckt sind nur solche stationären Heilbehandlungen, die anlässlich von Unfallfolgen oder akuten Erkrankungen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von höchstens 4 Wochen im europäischen Ausland auftreten und die einen stationären Aufenthalt mit umgehender diagnostischer Abklärung und Behandlung in einer privaten Krankenanstalt im europäischen Ausland notwendig machen und innerhalb der letzten 24 Stunden vor Antritt des Krankenhausaufenthalts aufgetreten sind.

F Stationäre aufgrund des medizinischen Standards in Österreich nicht durchführbare Heilbehandlung in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland sowie in nicht allgemein öffentlichen Krankenhäusern im europäischen Ausland

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung gem. Pkt. I.A, I.B und I.C in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland sowie in nicht allgemein öffentlichen Krankenhäusern im europäischen Ausland, die aufgrund des medizinischen Standards in Österreich nicht durchführbar ist, werden weltweit die vollen Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungsersatztarifes einschließlich Transportkosten für die Hin- und Rückreise übernommen.

Eine Leistung für Transportkosten wird nur erbracht, wenn die Hin- und Rückreise von einem vom Versicherer beauftragten Unternehmen organisiert wird.

G Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland werden die Kosten abzüglich der satzungsgemäß zu vergütenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder eines Sozialversicherungssatztarifs bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen pro Kalenderjahr vergütet. Gedeckt sind nur solche stationären Heilbehandlungen, die anlässlich von Unfallfolgen oder akuten Erkrankungen während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von höchstens 4 Wochen im außereuropäischen Ausland auftreten und die einen stationären Aufenthalt mit umgehender diagnostischer Abklärung und Behandlung in einer Krankenanstalt im außereuropäischen Ausland notwendig machen und innerhalb der letzten 24 Stunden vor Antritt des Krankenhausaufenthaltes aufgetreten sind.

H Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines anderen Krankenhauses

- (1) Bei stationärer Heilbehandlung von Unfallfolgen, die nicht unter Pkt. I.A, I.B, I.C, I.D, I.E, I.F oder I.G fällt, werden folgende Leistungen erbracht:

a) Pflegegebühren

sind die Differenz der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse auf die Sonderklasse/ Mehrbettzimmer.

b) Behandlungskosten bei operativen Fällen

sind die über die Pflegegebühren hinaus entstehenden Behandlungs- und Nebenkosten bei operativen Fällen in einem Krankenhaus für die Dauer der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung.

Zusätzlich werden Operationskosten entsprechend dem stationären Merkur-Operationsgruppenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist, vergütet.

Das stationäre Merkur-Operationsgruppenverzeichnis ist unter www.merkur.at abrufbar bzw. wird auf Anforderung ausgefolgt; dieses kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein.

Werden anstelle einer Operation Röntgen-, Tiefen- oder Radiumbestrahlungen durchgeführt, erfolgt eine Vergütung bis zum halben Ausmaß der jeweiligen Operationsgruppe.

- (2) Besondere Honorare gemäß § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz sind im Versicherungsschutz nicht enthalten.

I Begleitpersonkosten

- (1) Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des versicherten Kindes gemäß Pkt. I.A, I.B oder I.C werden die mit dem Vertragskrankenhaus vertraglich vereinbarten Kosten für eine Begleitperson übernommen. Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des versicherten Kindes infolge anderer Erkrankungen werden die mit dem Vertragskrankenhaus vertraglich vereinbarten Kosten für eine Begleitperson in der Allgemeinen Gebührenklasse übernommen.

- (2) Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt des versicherten Kindes gemäß Pkt. I.D, I.E, I.F, I.G oder I.H werden die Kosten für Nächtigung und Verpflegung für eine Begleitperson pro Tag bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet, ebenso bei stationären Krankenhausaufenthalten des versicherten Kindes infolge anderer Erkrankungen in einem Krankenhaus gemäß Pkt. I.E, I.F, I.G oder I.H die Kosten für eine Begleitperson in der Allgemeinen Gebührenklasse.

- (3) In Abänderung der Bestimmungen des § 5(20) AVB-1995 werden bei einem stationären Krankenhausaufenthalt gemäß Abs. (1) und (2) eines versicherten Kindes bis zum vollenden 18. Lebensjahr die Kosten für eine Begleitperson übernommen, und zwar auch dann, wenn die Begleitperson nicht bei der Merkur Versicherung AG versichert ist.

J Krankenhaus-Ersatztagelohn

- (1) Wenn für die gesamte Dauer eines stationären Krankenhausaufenthaltes keinerlei Kosten gemäß I.A, I.B, I.C, I.D, I.E, I.F, I.G oder I.H zu vergüten sind, wird je Aufenthaltstag ein Krankenhaus-Ersatztagelohn gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen gegen Vorlage der Aufenthaltsbestätigung ausbezahlt.

Für Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs werden gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen 50 % des Tagessatzes für einen Erwachsenen für die Dauer des stationären Aufenthaltes vergütet.

- (2) Wenn der stationäre Krankenhausaufenthalt teilweise in der Allgemeinen Gebührenklasse, teilweise in der Sonderklasse absolviert wird, wird gegen Vorlage der Aufenthaltsbestätigung je Aufenthaltstag das Ersatztagelohn der Allgemeinen Gebührenklasse ausbezahlt, welches sich um die angefallenen und vom Versicherer übernommenen Kosten der Sonderklasse gemäß Punkt I. A-H reduziert. Übersteigen die vom Versicherer übernommenen Kosten der Sonderklasse das Ersatztagelohn je Aufenthaltstag in der Allgemeinen Gebührenklasse, so wird kein Ersatztagelohn ausbezahlt.

K Krankentransportkosten bei stationären Aufenthalten

Transportkosten für eine medizinisch notwendige Überführung in ein Krankenhaus zum Zwecke der stationären Heilbehandlung oder von einem Krankenhaus, gemäß Pkt. I.A, I.B, I.C, I.D, I.E, I.F, I.G oder I.H, in dem eine stationäre Heilbehandlung durchgeführt wurde, werden bis zum tariflichen Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen übernommen, sofern kein Anspruch auf Übernahme dieser Transportkosten gegenüber Dritten besteht.

L Übernahme der Kosten für Einholung einer Zweitmeinung vor Operationen von Unfallfolgen und bestimmten schweren Erkrankungen

Die Übernahme der Kosten für Einholung einer Zweitmeinung bei einem anderen als dem erstbehandelnden Facharzt (Zweitarzt) bis zum tariflichen Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen ist auf Wunsch des Versicherten unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Dem Versicherten wird nachweislich eine Operation gemäß Punkt I.A, I.B, I.C, I.D, I.E, I.F, I.G oder I.H, die eine medizinische Heilbehandlung darstellt und die gemäß dem gültigen stationären Merkur-Operationsgruppenschema mindestens in die Operationsgruppe IV fällt, durch einen Facharzt (Erstbehandler) erstmals empfohlen. Der Zweitarzt ist vom Versicherten frei wählbar. Diese Kostenübernahme ist einmal pro Anlassfall bis zum tariflichen Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen möglich.

Operationen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Operation, für die bereits eine Zweitmeinung eingeholt wurde, stehen, gelten als ein Anlassfall; für solche Operationen werden keine Kosten für die Einholung von Zweitmeinungen übernommen.

II. Operative ambulante Heilbehandlung von Unfallfolgen

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige operative ambulante Heilbehandlungen von Unfallfolgen gemäß II.A, II.B und II.C, wenn dadurch eine stationäre Heilbehandlung nachweislich vermieden wird.

A Operative ambulante Heilbehandlung von Unfallfolgen in einem Vertragskrankenhaus nach diesem Tarif

Bei operativer ambulanter Heilbehandlung von Unfallfolgen in einem Vertragskrankenhaus übernimmt der Versicherer anstelle aller anderen Leistungen die durch Vertrag mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Kosten, und zwar auch dann, wenn fallweise die tariflichen Leistungen zur vollen Kostendeckung nicht ausreichen. Allfällige Leistungen der österreichischen Pflichtkrankenkasse oder eines Sozialversicherungssatztarifs werden in Abzug gebracht.

Die Kostenübernahme erfolgt durch Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung und Direktverrechnung mit dem Vertragskrankenhaus.

Als Vertragskrankenhäuser gelten die im Vertragskrankenhausverzeichnis nach diesem Tarif angeführten Krankenhäuser. Diese gelten nur solange und im Ausmaß als Vertragskrankenhäuser, wie die mit dem betreffenden Vertragskrankenhaus festgesetzten oder vereinbarten Krankenhausgebühren und Arzthonore, vor allem auch ihrer Höhe nach, geregelt sind und die Kostendeckungszusage nicht widerrufen wird.

B Operative ambulante Heilbehandlung von Unfallfolgen bei einem Vertragspartner nach diesem Tarif

Neben den im Vertragskrankenhausverzeichnis genannten Einrichtungen sind weitere nicht angeführte Vertragspartner zur Direktverrechnung berechtigt. Sie gelten solange als Vertragspartner, als diese unseren Qualitätsanforderungen entsprechen und eine aufrechte Vereinbarung besteht. Die für diesen Tarif aktuell geltende Vertragspartnerliste ist unter www.merkur.at abrufbar bzw. auf Anfrage erhältlich; diese kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen bei einem Vertragspartner aus der Vertragspartnerliste geben wir keine allgemeine Kostendeckungszusage ab. Für den konkreten Einzelfall ist vor der Inanspruchnahme der Leistung eine Kostenübernahmeerklärung (schriftlich oder in geschriebener Form) an uns zu stellen. Besteht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der tariflichen Leistung ein Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner, können wir gegenüber dem Vertragspartner eine Kostenübernahmeerklärung abgeben und können die Direktverrechnung mit dem Vertragspartner vornehmen. Über das Ergebnis der Kostenübernahmeerklärung werden wir Sie gesondert informieren. Besteht kein Anspruch auf Direktverrechnung, erbringen wir die unter Punkt II.C genannten Leistungen.

C Operative ambulante Heilbehandlung von Unfallfolgen bei Nichtvertragspartnern

Bei operativer ambulanter Heilbehandlung von Unfallfolgen, die nicht unter Pkt. II.A und II.B fällt, werden folgende Leistungen erbracht:

Operationskosten werden entsprechend dem ambulanten Merkur-Operationsgruppenverzeichnis, das zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist, vergütet.

Werden wegen desselben Krankheitsgeschehens oder unter einer Schmerzbetäubung mehrere operative Eingriffe durchgeführt, so steht für die gemäß ambulanten Merkur-Operationsgruppenverzeichnis am höchsten einzustufende Operation der volle, für jede weitere Operation der halbe Vergütungssatz zur Verfügung. Die Vergütung beträgt maximal das Doppelte des Satzes für die höchst eingestufte Operation.

Das ambulante Merkur-Operationsgruppenverzeichnis ist unter www.merkur.at abrufbar bzw. wird auf Anforderung ausgefolgt; dieses kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein.

III. Diagnostische Maßnahmen

A Diagnostische Maßnahmen für Unfallfolgen, bestimmte schwere Erkrankungen, bestimmte Infektionskrankheiten und allergische Reaktionen unter Anwendung der Magnetresonanztomographie und Computertomographie bei Vertragspartnern

Wenn diagnostische Maßnahmen unter Anwendung der Magnetresonanztomographie und Computertomographie bei Vertragspartnern durchgeführt werden, sind diese Vertragspartner zur Direktverrechnung berechtigt. Die für diesen Tarif aktuell geltende Vertragspartnerliste ist unter www.merkur.at abrufbar bzw. auf Anfrage erhältlich; diese kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein. Sie gelten solange als Vertragspartner, als diese unseren Qualitätsanforderungen entsprechen und eine aufrechte Vereinbarung besteht.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen bei einem Vertragspartner aus der Vertragspartnerliste geben wir keine allgemeine Kostendeckungszusage ab. Für den konkreten Einzelfall ist vor der Inanspruchnahme der Leistung eine Kostenübernahmeerklärung (schriftlich oder in geschriebener Form) an uns zu stellen. Besteht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der tariflichen Leistung ein Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner, können wir gegenüber dem Vertragspartner eine Kostenübernahmeerklärung abgeben und können die Direktverrechnung mit dem Vertragspartner vornehmen. Über das Ergebnis der Kostenübernahmeerklärung werden wir Sie gesondert informieren. Besteht kein Anspruch auf Direktverrechnung, erbringen wir die unter Punkt III.B genannten Leistungen.

B Diagnostische Maßnahmen für Unfallfolgen, bestimmte schwere Erkrankungen, bestimmte Infektionskrankheiten und allergische Reaktionen unter Anwendung der Magnetresonanztomographie und Computertomographie bei Nichtvertragspartnern

Die Kosten für die Anwendung der Magnetresonanztomographie und Computertomographie werden pro Versicherungsfall bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet.

IV. Ambulante Früherkennung

Versicherungsfall ist die Inanspruchnahme eines vom Versicherten begehrten Früherkennungsprogramms bei definierten Vertragspartnern, sofern für den Versicherten zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die vollständige Prämie für Erwachsene bezahlt wird. Der Versicherer übernimmt die Kosten des gewählten Früherkennungsprogramms durch direkte Verrechnung mit dem Vertragspartner. Wurde vom Versicherer für ein Früherkennungsprogramm nach diesem Tarif eine Leistung erbracht, so besteht ein neuerlicher Anspruch nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Tages der Inanspruchnahme des jeweiligen vorherigen Früherkennungsprogramms.

Das Früherkennungsprogramm kann aus definierten Früherkennungsprogrammen gewählt werden.

Begehrt der Versicherte die Inanspruchnahme eines Früherkennungsprogramms bei einem Vertragspartner, hat er einen Antrag in schriftlicher oder in geschriebener Form beim Versicherer einzubringen.

Die jeweiligen Programmunterlagen werden auf den Namen der nach diesem Tarif versicherten Person ausgestellt und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Die Kosten für die angeführten Leistungen des Früherkennungsprogramms werden nur dann vom Versicherer übernommen, wenn dieser Tarif zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Früherkennungsprogramms aufrecht ist.

Als Vertragspartner gelten die in der Vertragspartnerliste nach diesem Tarif angeführten Gesundheitsdienstleister. Diese gelten nur solange und im Ausmaß als Vertragspartner, wie die Honorare durch Vertrag geregelt sind.

Die für diesen Tarif aktuell geltende Vertragspartnerliste ist unter www.merkur.at abrufbar bzw. auf Anfrage erhältlich; diese kann zukünftigen Änderungen unterworfen sein.

V. Kur-, Rehabilitations-, Erholungskostenzuschuss, Gesundheitswoche

- (1) Versicherte erhalten für ärztlich verordnete Kur- bzw. Erholungsaufenthalte, im Ausmaß der von der Sozialversicherung genehmigten Dauer, einen Tagessatz gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen für höchstens 28 Tage des Aufenthaltes.

Kinder erhalten pro Tag 25 % des Tagessatzes für einen Erwachsenen gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die Prämie für Kinder bezahlt wird.

Kur- und Erholungskostenzuschüsse werden nur dann vergütet, wenn von der Sozialversicherung ein Aufenthalt in einem Kur- oder Erholungsheim genehmigt wird oder ein Zuschuss für den Aufenthalt in einem Kurort bezahlt wird. (Die Bewilligung von Kurmitteln allein genügt nicht.)

Die Dauer des Aufenthaltes ist durch eine von der Verwaltung des Kur- oder Erholungsheimes ausgestellte Aufenthaltsbestätigung nachzuweisen.

- (2) Versicherte erhalten für die ärztlich verordnete und von der Sozialversicherung bewilligte stationäre Rehabilitationsbehandlung im Ausmaß der von der Sozialversicherung genehmigten Dauer, einen Tagessatz gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen für höchstens 28 Tage für den Versicherungsfall der medizinisch notwendigen Rehabilitationsbehandlung.

Die Dauer des Aufenthaltes ist durch das Bewilligungsschreiben der Sozialversicherung, sowie eine von der Rehabilitationsanstalt ausgestellte Aufenthaltsbestätigung nachzuweisen.

- (3) Versicherte erhalten für die ärztlich verordnete und von der Sozialversicherung bewilligte ambulante Rehabilitationsbehandlung im Ausmaß der von der Sozialversicherung genehmigten Dauer, einen Tagessatz gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen für höchstens 28 Tage für den Versicherungsfall der medizinisch notwendigen Rehabilitationsbehandlung.

Nach Beendigung der ambulanten Rehabilitation ist diese durch das Bewilligungsschreiben der Sozialversicherung, sowie durch die Vorlage einer Bestätigung über die einzelnen absolvierten Behandlungstage von einer für ambulante Rehabilitation ausgerichteten Organisationseinheit und Betriebsform jeglicher Art nachzuweisen.

- (4) Bei einem Aufenthalt in einem Vertragsgesundheitshotel im Rahmen einer Gesundheitswoche werden die Kosten für die mit dem Vertragsgesundheitshotel vertraglich vereinbarten Therapien in voller Höhe übernommen und direkt mit diesem verrechnet. Die mit dem Vertragsgesundheitshotel vereinbarten ermäßigten Aufenthaltskosten trägt der Versicherte selbst.

Begehrt der Versicherte eine Gesundheitswoche bei einem Vertragsgesundheitshotel, hat er einen entsprechenden Antrag in schriftlicher oder in geschriebener Form beim Versicherer einzubringen.

Der Versicherer stellt dem Versicherten auf Anfrage die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

- (5) Bei einem Aufenthalt in einem inländischen Kurzentrum oder in einem inländischen Gesundheitshotel, welche unter ärztlicher Leitung stehen und in denen Therapiebehandlungen durchgeführt werden, wird dem Versicherten für ärztlich verordnete physikalische Therapien, gegen Vorlage einer saldierten Rechnung, pro Aufenthaltstag ein Tagessatz gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen, höchstens für 28 Tage des Aufenthalts pro Kalenderjahr, vergütet. Die Vergütung erfolgt jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Therapiekosten und wenn kein Anspruch gemäß Abs. (1) und Abs. (2) besteht. (Keine Ordinations- und Aufenthaltskosten.)

Die Dauer des Aufenthaltes muss mindestens 7 Tage betragen und durch eine Aufenthaltsbestätigung von der Verwaltung des Kurzentrums bzw. des inländischen Gesundheitshotels nachgewiesen werden.

- (6) Vom Versicherten kann eine Leistung entweder gemäß Abs. (4) oder gemäß Abs. (5) einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, sofern die Prämie für Erwachsene bezahlt wird.

VI. Krankenrücktransport aus dem Ausland bzw. Krankenbesuchsreise

A Krankenrücktransport aus dem Ausland

- (1) Ersetzt werden die entstehenden Kosten eines Rücktransportes des Versicherten aus dem Ausland zum Zwecke der medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung in Österreich, wenn

- der Rücktransport medizinisch begründet und ärztlich angeordnet ist, oder
- ein stationärer Krankenhausaufenthalt im Ausland von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist, und der Rücktransport ebenfalls medizinisch begründet und ärztlich angeordnet ist,

sowie einer dem Versicherten nahe stehenden Begleitperson (Ehegatten, Elternteil, Kind).

Medizinisch begründet ist ein Krankenrücktransport aus dem Ausland, wenn eine lebensbedrohende Erkrankung (auch als Folge eines Unfalles) vorliegt und die ärztliche Versorgung im Ausland unzureichend ist.

- (2) Der Versicherer stellt für die Organisation und Durchführung des Krankenrücktransportes aus dem Ausland die TYROL AIR AMBULANCE GmbH, A-6026 Innsbruck-Airport zur Verfügung. Diese ist rund um die Uhr über die Notrufnummer +43(0)512/22422 zu erreichen.

- (3) Wird ein anderes Unternehmen mit der Organisation und Durchführung des Krankenrücktransportes beauftragt, besteht Kostendeckung im Sinne des VI. A (1).

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Krankenrücktransportes aus dem Ausland hat durch den behandelnden Arzt des im Ausland verunfallten oder erkrankten Versicherten, durch den verunfallten oder erkrankten Versicherten selbst oder durch einen seiner Angehörigen zu erfolgen. Dieser Antrag ist in schriftlicher oder in geschriebener Form an den Versicherer bzw. an das vom Versicherer beauftragte Unternehmen zu richten. Der Antrag auf Durchführung eines Krankenrücktransportes aus dem Ausland kann nur bei einem bestehenden gültigen Versicherungsvertrag erfolgen.

- (5) Der Versicherer bzw. das vom Versicherer beauftragte Unternehmen entscheidet im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt über die Notwendigkeit des Krankenrücktransportes des Versicherten aus dem Ausland. Der Versicherer bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen hat den Rücktransport abzulehnen, wenn aufgrund der Angaben nicht glaubhaft gemacht wurde, dass der Versicherungsschutz besteht, und die Voraussetzungen für den Krankenrücktransport aus dem Ausland gemäß Abs. (1), (2) und (3) nicht vorliegen.

- (6) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. (5), dass Versicherungsschutz für den Krankenrücktransport aus dem Ausland besteht, erfolgt dieser Rücktransport mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenfahrzeug, Linienflugzeug oder Notarztflugzeug).

- (7) Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und sich bei Eintritt des Versicherungsfalls dort aufhalten, bei Auslandsaufenthalten von mehr als 3 Monaten, bei Auslandsreisen mit dem Ziel der Ausübung von Extremsportarten (insbesondere Base-Jumping, Klippenspringen, Downhill-Biking, Free Solo-Klettern, Slacklines in großer Höhe, Inline Speedskating, Tauchen in mehr als 40 Meter Tiefe oder bei Tauchgängen unter besonders gefährlichen Verhältnissen wie z.B. Apnoe-Tauchen), Expeditionen in entlegene, unerforschte oder schwer zugängliche Gebiete mit kaum vorhandener Infrastruktur, Bergfahrten bzw. Bergbesteigungen ab 4.000m Höhe über dem Meeresspiegel, Montagearbeiten u. dgl., für Schwangerschaftskomplikationen und für Krankheiten und Unfälle, die ihre Ursache in gerichtlich strafbaren Handlungen unter Vorsatz oder grobfahrlässigem Handeln haben (z.B. Alkohol- oder Drogenmissbrauch, Nichteinhaltung empfohlener Schutzimpfungen).

- (8) Der Versicherer bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen haften nicht für einen verspäteten oder überhaupt verhinderten Rücktransport infolge höherer Gewalt, Krieg, innerer Unruhen und Eingriffe von Behörden und Ämtern.

B Zusatzleistungen für die Inanspruchnahme einer Krankenbesuchsreise durch eine dem Erkrankten (Verunfallten) nahestehende Person, für die Herstellung des Kontaktes zu österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, für die Beistellung einer ortsansässigen Hilfsperson

- (1) Ein Spitalsaufenthalt aufgrund akuter Erkrankung oder Verletzung als Folge eines Unfalles im Ausland von mehr als vierzehntägiger Dauer aus medizinischen Gründen erforderlich, ohne dass die Voraussetzungen für einen Krankenrücktransport gemäß Pkt. VI.A vorliegen, oder ein solcher durchgeführt wurde, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Organisation einer Krankenbesuchsreise einer dem Erkrankten (Verunfallten) nahestehenden volljährigen Person (Ehegatte, Elternteil, Kind) zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort sowie die Kosten für eine solche Besuchsreise mittels eines angemessenen Transportmittels. Die Kosten für den Aufenthalt im Ausland werden jedoch nicht ersetzt.

- (2) Erkrankt der Versicherte im Ausland, oder erleidet er aufgrund eines Unfalles im Ausland Verletzungen, und wird dadurch ein Krankenrücktransport gemäß Pkt. VI.A oder ein Spitalsaufenthalt erforderlich, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Herstellung des Kontaktes mit der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat), sofern deren Hilfestellung zur Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung des Erkrankten (Verunfallten) oder der Organisation des Krankenrücktransportes erforderlich ist.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ersetzt der Versicherer weiters die Kosten für die Beistellung einer ortsansässigen Person zum Zweck der Hilfestellung bei der Organisation der notwendigen medizinischen stationären Versorgung oder des Krankenrücktransportes.

- (3) Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die Organisation der Krankenbesuchsreise gemäß Abs. (1), die Kontaktherstellung mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sowie die Beistellung einer ortsansässigen Person gemäß Abs. (2) durch die TYROL AIR AMBULANCE GmbH, A-6026 Innsbruck-Airport, erfolgt (beauftragtes Unternehmen). Diese ist rund um die Uhr über die Notrufnummer +43(0)512/22422 zu erreichen.

- (4) Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Pkt. VI. A Abs. (7).

C Ausnahme vom Versicherungsschutz bei Krankenrücktransport aus dem Ausland bzw. Krankenbesuchsreise

Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Punkte VI. A und VI. B, wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.

VII. Überführung eines im Ausland Verstorbenen in seinen Heimatort

- (1) Ersetzt werden die Kosten der Überführung eines im Ausland verstorbenen Versicherten aus dem Ausland in seinen Heimatort, sofern die Überführung auf Auftrag des Versicherers durch die vom Versicherer bestimmte Vertragsorganisation vorgenommen wird.

- (2) Wird die Vertragsorganisation nicht in Anspruch genommen oder besteht kein Vertrag mehr, so werden die Kosten pro Versicherungsfall bis zu einem bestimmten Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen vergütet.

- (3) Kein Versicherungsschutz besteht in den Fällen des Pkt. VI.A Abs. (7) und (8) bzw. wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.

VIII. Leistungen für eine medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlung wegen akuter Krankheit oder Unfall, die bei einer Reise im Ausland oder einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von höchstens 4 Wochen erforderlich wird

- (1) Für solche ambulante ärztliche Behandlungen und Medikamente werden 100 % der Kosten bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen pro Kalenderjahr vergütet.

- (2) Für Zahnbehandlungen, Zahnersatz und Kieferregulierungen besteht kein Versicherungsschutz.

- (3) Kein Versicherungsschutz besteht außerdem in den Fällen des Pkt. VI.A Abs. (7) bzw. wenn der Auslandsaufenthalt nur zum Zwecke einer Heilbehandlung angetreten wurde.

IX. Hubschrauberrettung

- (1) Ersetzt werden die Kosten, die

- bei der Suche und Bergung innerhalb Österreichs eines bei einem Freizeitunfall in den Bergen verunglückten oder eines in Wassernot geratenen Versicherten, oder

- bei einem Transport innerhalb Österreichs zur Rettung eines bei einem Freizeitunfall verunglückten Versicherten ab NACA III (siehe sogleich), oder
- bei einem Transport eines an einer plötzlich auftretenden Krankheit erkrankten Versicherten ab NACA III (siehe sogleich)

durch einen Rettungshubschrauber von dem Ort, an dem der Versicherungsfall eintritt, in ein Krankenhaus entstehen.

Eine Krankheit gilt dann als plötzlich auftretende Krankheit, wenn sie der Bewertung ab NACA III gemäß NACA-Score entspricht.

Der NACA-Score beschreibt den Schweregrad der Verletzung in der Notfallmedizin. Er umfasst ein Scoring-System zur Einordnung des Erkrankungs- oder Verletzungsschweregrades von Patienten in Kategorien.

Entscheidend ist der NACA-Score, der in einem ärztlichen Befundbericht des Notfallmediziners, von dem der Versicherte während des Transports oder nach dem Transport behandelt wurde, angegeben ist.

Diese Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag gemäß dem Zweiten Abschnitt dieser Bedingungen pro Versicherungsfall vergütet.

Hat der Versicherte bei anderen Versicherungsträgern, Vereinigungen oder Institutionen einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf die Hubschrauberrettungskosten, besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als die Kosten durch diesen Dritten nicht übernommen werden.

- (2) Die Kosten sind mittels der Originalbelege und des Bergungs-/Transportberichtes nachzuweisen.

X. Bestimmungen betreffend Kostendeckungszusagen

- (1) Die Kostendeckungszusagen nach Pkt. I.A(1), I.B(1), I.C, I.D, I.E, I.F, I.I(1), II.A, V.(4), VI.A(1), VI.B(1), VI.B(2) und VII.(1) können seitens des Versicherers frühestens zum 1. des Vormonats der in §18 AVB-1995 genannten Stichtage in geschriebener Form widerrufen werden, sofern in der Versicherungspolize oder in einem Nachtrag zur Polize kein anderer früherster Widerrufstermin ausdrücklich angegeben ist.

Der Widerruf der Kostendeckungszusage wird nach Ablauf von drei Wochen wirksam.

Ein Widerruf ist für solche stationären Heilbehandlungen ohne Wirkung, die vor dem Wirksamwerden der entsprechenden Mitteilung des Versicherers begonnen haben.

- (2) Diese Kostendeckungszusagen gelten, solange dieser Tarif gemäß § 18 AVB-1995 angepasst wird und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie frühestens widerrufen werden können und widerrufen werden.

XI. Leistungs- und Prämienanpassung

Für die Leistungs- und Prämienanpassung gelten die Bestimmungen gemäß § 18 AVB-1995.

In Ergänzung zu § 18 (3) AVB-1995 endet bei einem Widerspruch gegen die Leistungs- und Prämienanpassung während der Dauer dieses Spitalskostentarifs die Versicherung nach diesem Tarif. In diesem Fall wird die Versicherung nach einem Spitalskostentarif für Unfall mit letztgültiger Anpassungsstufe, jedoch ohne eine Versicherung zur Gesundheitsvorsorge, fortgesetzt und gilt § 13 AVB-1995 entsprechend.

XII. Änderung bzw. Wegfall der Sozialversicherung

- (1) Ändert sich die Sozialversicherungszugehörigkeit des Versicherten, besteht für den Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats ab dieser Änderung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, die Weiterversicherung (ohne Risikoprüfung, ohne Leistungsausschlüsse für die erhöhten Leistungen und ohne Wartezeiten) nach einem gleichartigen, der neuen Sozialversicherung entsprechenden Tarif zu verlangen.

Wird von diesem Recht nicht innerhalb eines Monats ab Änderung der Sozialversicherungszugehörigkeit Gebrauch gemacht, so ist die Tarifumstellung nur zu dem der Beantragung des Versicherungsnehmers folgenden Monatsersten und ohne die zuvor genannten Vergünstigungen möglich.

- (2) Fällt für den Versicherten die sozialversicherungsrechtliche Grundabsicherung (Pflichtversicherung) weg, besteht für den Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats ab diesem Wegfall und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, die Weiterversicherung nach einem Sozialversicherungersatztarif zu verlangen. Macht der Versicherungsnehmer von diesem Recht nicht innerhalb eines Monats Gebrauch, endet dieser Tarif mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der sozialversicherungsrechtlichen Grundabsicherung.

XIII. Eingeschränkter Verzicht auf eine künftige Gesundheitsprüfung

Bei Versicherten in der letztgültigen Anpassungsstufe des derzeitigen Tarifs (siehe § 18 AVB-1995) verzichten wir für den Fall der künftigen Beantragung eines allfälligen dann zum Verkauf stehenden höherwertigeren Spitalskostentarifs (höherwertig bedeutet eine Erweiterung des Leistungsumfanges und/oder der Leistungshöhe) zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einmalig auf eine Gesundheitsprüfung und auf neuerliche Wartezeiten, wenn der Versicherte zum Ende der laufenden Versicherungsperiode das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bestehende Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

Eine solche Umstellung ist vom Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Wenn die Umstellung für eine mitversicherte Person gewünscht wird, bedarf es zusätzlich auch ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Liegen die voranstehenden Voraussetzungen nicht vor, ist eine Umstellung in einen höherwertigeren Spitalskostentarif nur noch mit einer erneuten Gesundheitsprüfung und Einhaltung neuerlicher Wartezeiten möglich.

Zweiter Abschnitt - Leistungen (Kostenvergütungsbeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene MWSt.)

Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines anderen Krankenhauses

Pflegegebühren	bis	EUR	231,00
für Hauptversicherte täglich	bis	EUR	239,00
für Familienversicherte täglich			
Behandlungskosten bei nichtoperativen Fällen	bis	EUR	912,00
interne Behandlungspauschale	bis	EUR	112,22
täglich ab dem ersten Tag			
Behandlungskosten bei operativen Fällen	bis	EUR	78,55
Ersatz pro Aufenthaltstag			
Höchstbeträge für Operationskosten:			
Operationsgruppe I	bis	EUR	511,00
Operationsgruppe II	bis	EUR	786,00
Operationsgruppe III	bis	EUR	1.257,00
Operationsgruppe IV	bis	EUR	2.121,00
Operationsgruppe V	bis	EUR	2.985,00
Operationsgruppe VI	bis	EUR	4.085,00
Operationsgruppe VII	bis	EUR	5.734,00
Operationsgruppe VIII	bis	EUR	7.855,00

Stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen und akuten Erkrankungen in der Sonderklasse/ Mehrbettzimmer eines Krankenhauses im außereuropäischen Ausland

pro Kalenderjahr	bis	EUR	150.000,00
------------------	-----	-----	------------

Begleitpersonskosten

Kostenersatz für eine Begleitperson:	bis	EUR	82,50
pro Tag			

Krankenhaus-Ersatztagegeld

für Erwachsene	EUR	165,00
für Kinder	EUR	82,50

Krankenhaustransportkosten bei stationären Aufenthalten

Pro Kalenderjahr	bis	EUR	600,00
------------------	-----	-----	--------

Übernahme der Kosten für Einholung einer Zweitmeinung vor Operationen von Unfallfolgen und bestimmten schweren Erkrankungen

Pro Krankheitsgeschehen bis	EUR	210,00
-----------------------------	-----	--------

Operative ambulante Heilbehandlung von Unfallfolgen bei Nichtvertragspartnern

Höchstbeträge für Operationskosten:			
Operationsgruppe I	bis	EUR	120,00
Operationsgruppe II	bis	EUR	215,00
Operationsgruppe III	bis	EUR	525,00
Operationsgruppe IV	bis	EUR	1.240,00
Operationsgruppe V	bis	EUR	1.705,00
Operationsgruppe VI	bis	EUR	1.995,00

Diagnostische Maßnahmen für Unfallfolgen, bestimmte schwere Erkrankungen, bestimmte Infektionskrankheiten und allergische Reaktionen unter Anwendung der Magnetresonanztomographie und Computertomographie bei Nichtvertragspartnern

pro Versicherungsfall	bis	EUR	345,00
-----------------------	-----	-----	--------

Kur-, Rehabilitations-, Erholungskostenzuschuss

Tagessatz für Erwachsene	bis	EUR	20,00
für Therapiekosten pro Tag	bis	EUR	40,00

Überführung eines im Ausland Verstorbenen in seinen Heimatort

bei Nichtanspruchnahme der Vertragsorganisation	bis	EUR	750,00
pro Versicherungsfall			

Ambulante ärztliche Heilbehandlung im Ausland

pro Kalenderjahr	bis	EUR	15.000,00
------------------	-----	-----	-----------

Hubschrauberrettungskosten

pro Versicherungsfall	bis	EUR	3.650,00
-----------------------	-----	-----	----------